Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 18.

(Nr. 12273.) **Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 25. April 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung, vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 307) wird wie folgt geändert:

Der im § 1 ausgeworfene Fonds wird um 712 257 200 Mark erhöht.

Artikel II.

§ 1.

(1) Zwecks Gewährung von Beihilfen zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung bei der Schaffung neuer Wohnungen dürfen weitere 1 500 Millionen Mark verwendet werden.

(2) Der im Abs. 1 ausgeworfene Fonds erhöht sich um den Betrag, um den das Aufkommen aus der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 den Betrag von 770 Millionen Mark überschreitet.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung eines Teilbetrags von 1 000 Millionen Mark der nach § 1 bewilligten Mittel eine Anleihe durch Ausgabe eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist jährlich mit mindestens 3 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa dazugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Der Finanzminister kann den im Abs. 1 bezeichneten Teilbetrag auch durch Aufnahme von Darlehen gegen Erteilung von Schuldscheinen beschaffen, die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt werden. Die Darlehen sind mit $4^1/_2$ vom Hundert für das Jahr zu verzinsen und vom Beginne des auf die Hingabe folgenden Kalenderjahrs an mit $3^1/_4$ vom Hundert für das Jahr unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zinsen und Tilgungsbeträge der Darlehen werden nach näherer Bestimmung des Finanzministers von der Hauptverwaltung der Staatsschulden gezahlt.

(9) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Deckung des nicht im Wege des Kredits (§ 2) bereitgestellten Teiles der nach § 1 bewilligten Mittel erfolgt unmittelbar aus den Erträgen der durch das Reichsgesetz vom 6. März 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 235) erhöhten Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Artikel III.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Bürgschaft für Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen zu übernehmen, die von den Trägern der reichsgesetzlichen Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung an solche Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, die nach Artikel 6 der Verordnung vom 22. November 1921 (Gesetzsamml. S. 549) Zuschläge zu der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues erheben.

(2) Die verbürgten Darlehen müssen mit mindestens 3 vom Hundert des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden, diese zu 5 vom Hundert gerechnet. Die Verzinsung und Tilgung muß in erster Linie aus den von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) erhobenen Zuschlägen zu der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues erfolgen.

Artikel IV.

Die zuständigen Minister führen dieses Gesetz aus.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. April 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

(Nr. 12274.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz — M. D. G. —). Vom 27. April 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) wird wie folgt abgeändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze erhöht:

bei Gruppe 1 auf 22 000 — 23 500 — 25 000 — 26 200 — 27 400 — 28 600 — 29 800 — 31 000 Mark jährlich;

bei Gruppe 2 auf 25 000 — 26 600 — 28 200 — 29 800 — 31 400 — 33 000 — 34 500 — 36 000 Mark jährlich;

bei Gruppe 3 auf 28 000 — 30 000 — 32 000 — 34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 — 42 000 Mark jährlich.

§ 2.

(1) Im § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für den Ortszuschlag und" gestrichen.

(2) Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

Daneben erhalten diese Lehrer und Lehrerinnen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung und Notzuschlag zusammen betragen im ersten und zweiten Dienstjahre 95, im dritten Dienstjahre 98 und vom vierten Dienstjahr ab 100 vom Hundert des in Satz 1 gedachten Grundgehalts. Der Notzuschlag erhöht sich um den jeweils geltenden Ausgleichszuschlag. Außerdem erhalten diese Lehrer (Lehrerinnen) den vollen Ortszuschlag, den sie bei der endgültigen Anstellung erhalten würden. Auf die gemäß § 2 mit der Stelle verbundenen Zuschüsse finden die Vorschriften in Satz 3 sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Ebenso finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und eines besonderen Ausgleichszuschlags (Frauenbeihilfe) Anwendung.

§ 4.

Im § 20 Abs. 1 unter b wird der Betrag von 2 000 Mark durch 4 000 Mark ersetzt.

Artikel II.

(1) Die am 1. April 1922 im Dienste befindlichen endgültig und einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

(2) Ist ein Lehrer (Lehrerin) mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. November 1921 in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten oder erfolgt ein solcher Übertritt künftig, so sind der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe die in diesem Gesetze festgesetzten Grundgehaltssätze zugrunde zu legen.

Artikel III.

Bei Feststellung des Bedarfs der Landesmittelschulkasse für das Rechnungsjahr 1922 sind die im Artikel I angeordneten Diensteinkommenserhöhungen mit zu berücksichtigen.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter. Boelitz.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.